



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022	Ausgegeben zu Mainz, den 24. Januar 2022	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
13.1.2022	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	9
13.1.2022	Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung – AbsonderungsVO)	11
13.1.2022	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen	14
14.1.2022	Erste Landesverordnung zur Änderung der Absonderungsverordnung	15
18.1.2022	Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes	16
16.12.2021	Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz) zum 1. Januar 2022	17

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 13. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 678), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.“
- In § 4 Abs. 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „Absatz 1 oder 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 1, 2 oder 3“ ersetzt.

- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- § 15 wird wie folgt geändert:

- Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkrafttretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkrafttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.

Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

- (6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 6 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden nach der Verweisung „Absatz 1“ die Worte „zu Besuchszwecken“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17)“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 13. Januar 2022“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3 AbsonderungsVO“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

6. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,“

- b) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,“

- c) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Veranstaltung mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt,“

- d) Nummer 87 wird gestrichen

- e) Die bisherige Nummer 88 wird Nummer 87 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 18 Abs. 5 Satz 1“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- f) Die bisherige Nummer 89 wird Nummer 88 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 18 Abs. 6“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.

- g) Die bisherigen Nummern 90 bis 96 werden Nummern 89 bis 95.

- h) Die bisherige Nummer 96 a wird Nummer 96.

7. In § 26 Abs. 1 wird das Datum „20. Januar 2022“ durch das Datum „11. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2022
 Der Minister für Wissenschaft
 und Gesundheit
 Clemens Hoch

Landesverordnung
zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder
krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
(Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO)
Vom 13. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist

1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,
3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,
4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,
5. „enge Kontaktperson“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als solche eingestuft ist und hierüber Kenntnis erlangt hat,
6. „Selbsttest“ ein PoC-Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht durch geschultes Personal an sich selbst vorgenommen wird,
7. „Testeinrichtung“ jede Einrichtung, die als Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BANz. AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder als anderes Testzentrum oder andere Teststelle PoC-Antigentests vornimmt, wobei die zu testende Person keine Einrichtung wählen darf, in der sie selbst tätig ist.

(2) Eine Pflicht zur Absonderung nach den Regelungen dieser Verordnung besteht nicht für Personen, für die nach § 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eine Ausnahme von Absonderungspflichten geregelt ist.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen, positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen

(1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

(3) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.

(4) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Einstufung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Absonderung begeben.

(5) Die Absonderung endet für

1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht enge Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige sind,
2. positiv getestete Personen nach Ablauf von zehn Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde,
3. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach diesem Test vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses,
4. Hausstandsangehörige nach Ablauf von zehn Tagen nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests bei der positiv getesteten Person,
5. enge Kontaktpersonen nach Ablauf von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 4 wird für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer der Tag der Vornahme der Testung, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 der Tag des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person nicht mitgezählt.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die Absonderung vorzeitig durch Vorlage eines PCR-Tests oder eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden. Die jeweilige Testung darf nach dem siebten Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) In den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Absonderung nach Absatz 6 dürfen positiv getestete Personen, die in Krankhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, diese Einrichtungen nur nach Vorlage eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis

betreten, wobei in den letzten 48 Stunden vor Vornahme der Testung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen. Satz 1 gilt auch für positiv getestete Personen, die die dort genannten Einrichtungen als Besucher aufsuchen.

(8) Im Falle eines positiven Ergebnisses des Tests zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung nach Absatz 6 gilt für die getestete Person Absatz 2.

§ 3

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal, die sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum in einem Radius von weniger als zwei Metern um die positiv getestete Person aufgehalten haben, eine Pflicht zur Absonderung. Für die Beendigung der Absonderung gilt § 2 Abs. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 bereits nach dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person vorgenommen werden darf. Der Nachweis über das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests des positiv getesteten Primärfalles auf Aufforderung der Schulleitung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen. Für alle anderen Personen in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal besteht für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest. Die Pflicht zur Absonderung und zur Testung entfallen, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

(2) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege haben sich die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogische Fachkräfte und sonstige Betreuungspersonen unverzüglich abzusondern. Für die Beendigung der Absonderung gilt § 2 Abs. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 bereits nach dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person vorgenommen werden darf. Der Nachweis über das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests des positiv getesteten Primärfalles auf Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG

(Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsorts zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen. Es ist bei seinen Ermittlungen dabei nicht an die zeitlichen Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 gebunden.

(3) Die Leitungen der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe oder Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.

§ 6

Selbsttest

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des nach Satz 1 vorgenommenen Tests positiv, hat sich die getestete Person nach § 2 Abs. 2 unverzüglich in Absonderung zu begeben.

§ 7
Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgehen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2, § 3

oder § 6 bestehenden Pflicht zur Absonderung oder Testung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 11. Februar 2022 außer Kraft.

(2) Die Absonderungsverordnung vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2022, tritt mit Ablauf des 13. Januar 2022 außer Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten
für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen
Vom 13. Januar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 639), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird das Datum „17. Januar 2022“ durch das Datum „11. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Absonderungsverordnung
Vom 14. Januar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Absonderungsverordnung vom 13. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Im Falle eines positiven Ergebnisses des Tests zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung nach Absatz 6 muss sich die getestete Person erneut unverzüglich in Absonderung begeben. Getestete Personen, die zuvor Personen nach Absatz 5 Nr. 2 waren, können die Absonderung jederzeit durch Vorlage eines PCR-Tests oder eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beenden. Für getestete Personen, die zuvor Personen nach Absatz 5 Nr. 4 oder 5 waren, gelten für die Beendigung der Absonderung Absatz 5 Nr. 2 und 3 und Absatz 6.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 14. Januar 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

**Landesverordnung
über die Zuständigkeit für die Ausstellung von
Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und
§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes
Vom 18. Januar 2022**

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-2,

wird von der Landesregierung verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Januar 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Anpassung der Abgeordnetenentschädigung
(§ 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz)
zum 1. Januar 2022
Vom 16. Dezember 2021**

Der Landtag Rheinland-Pfalz bestätigt nach § 5 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz folgende Veränderung der Abgeordnetenentschädigung:

Zum 1. Januar 2022:

	Betrag	Erhöhung um 2,3 %	Neuer Betrag
Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf	7 228,44 EUR	166,25 EUR	7 394,69 EUR

Mainz, den 16. Dezember 2021
Der Präsident des Landtags
Hendrik Hering

Gesetz- und Ordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767